Die Saale-Zeitung auf der Reise. Wir richten an unsere Leser die ergebene Bitte, auf ihren sommerlichen Fahrten in Hotels, Cafés, Restaurants, Pensionen, an Bahnhöfen, in Bädern, Kurorten, Sommerfrischen 2c. immer wieder nachdrücklichst die „Saale-Zeitung" zu verlangen und zu empfehlen.

Für die Reisezeit empfehlen wir **Reiseabonnements** auf die „Saale-Zeitung". Wir senden für jede kürzere Zeit täglich einmal die erscheinenden Nummern unter Streifband nach allen Orten und berechnen dafür im

Wochenabonnement

für Deutschland und Oesterreich . . . . . 70 Pf.
für die übrigen Länder des Weltpostvereins 1 Mark.

Bestellungen, denen der Betrag beizufügen ist, werden in unserer Expedition jederzeit entgegengenommen.

Abonnenten, welche ihr Exemplar der „Saale-Zeitung" täglich direkt unter Streifband nachgesandt erhalten wollen, zahlen für die Zusendung innerhalb Deutschlands und Oesterreichs wöchentlich 40 Pf., nach dem Auslande (Länder des Weltpostvereins) wöchentlich 70 Pf.

Bei Aufenthalt von über 3 Wochen an einem Orte empfiehlt sich Postüberweisung der Zeitung. In diesem Falle beliebe man rechtzeitig, und zwar wenn jede Unterbrechung vermieden werden soll, mindestens 4 Tage vor der Abreise sich auschließlich an die Expedition (nicht an die Trägerin) zu wenden. Abonnenten zahlen für die Ueberweisung ihres Exemplars der „Saale-Zeitung" nach einem anderen Orte Deutschlands oder Oesterreichs für jeden Monat oder einen Teil desselben 30 Pf. Für die Zustellung wird ferner am Bestimmungsorte von der Post ein Bestellgeld von 24 Pf. pro Monat oder einen Teil desselben erhoben. Diese weiteren Kosten fallen jedoch fort, wenn der Bezieher die Zeitung bei der Post selbst abholt, was uns gleichzeitig mit der Bestellung auf Ueberweisung zu erklären ist. Von dem Verlassen oder Wechsel des Aufenthaltes muß der Bezieher die betreffende Postanstalt verständigen und Abmeldung bezw. Rücküberweisung der Zeitung beantragen. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Postüberweisung ist jedoch nur zulässig nach Orten Deutschlands und Oesterreichs. Nach den übrigen Ländern ist nur der oben erwähnte Weg der Zusendung unter Streifband möglich.

Reklamationen bei verspätetem Eintreffen oder Fehlen einzelner Nummern sind stets nur bei dem betr. auswärtigen Postamte anzubringen, durch das die Zeitung geliefert wird. Eine Meldung von Unregelmäßigkeiten an unsere Expedition führt lediglich zu Verzögerungen, da auch wir nur den Weg der Reklamation bei der Post beschreiten können.

Expedition der Saale-Zeitung.

Vermischtes.

Ein über zwei Jahrtausende alter Steckbrief, dessen Abschrift und Uebersetzung sich auf der Dresdener Städte-Ausstellung befinden, erregt dort viel Interesse und verdient wohl, weiteren Kreisen bekannt zu werden, da er zeigt, daß man in jenen Tagen schon ähnlich zu Werke ging wie heute, wenn es sich darum handelte, einer Person habhaft zu werden. Das am 10. Juni des Jahres 146 v. Chr. hinter zwei entlaufenen Sklaven erlassene Schriftstück hat in der Uebersetzung folgenden Wortlaut: „Im Jahre 25 am 16. Epiphi. Ein junger Sklave des Aristogenes, Sohn des Chrysippus, des Deputierten aus Alabanda, ist in Alexandrien entlaufen, Namens Hermon, alias Neilos, ein geborener Syrer aus Bambyke, ungefähr achtzehn Jahre alt, mittlerer Größe, bartlos, mit geraden Beinen, im Kinn ein Grübchen, an der linken Seite der Nase eine linsenförmige Warze, eine Narbe über dem linken Mundwinkel, an der rechten Handwurzel mit barbarischen Buchstaben tätowiert. Er trägt einen Gürtel, dessen Inhalt 3 Minen 10 . . . gemünzten Goldes, einen silbernen Ring, auf dem eine Salbflasche und Schabeisen dargestellt sind, auf dem Körper eine Chlamys und ein Schurzfell. Wer ihn zurückbringt, erhält 2 Talente und 3000 Drachmen; wer seinen Aufenthalt verrät, wenn dieser an einem heiligen Orte ist, 1 Talent und 2000 Drachmen, wenn bei einem zahlungsfähigen und gerichtlich belangbaren Manne, 3 Talente und 5000 Drachmen. Anzeige gütigst bei den Beamten des Strategen zu erstatten. Mit ihm entlaufen ist Wien, der Sklave eines Hofbeamten 1. Klasse, untersetzt, breitschulterig, mit kräftig entwickelten Beinen, Augen grünlich. Er trug, als er entlief, eine Tunika und einen kleinen Sklavenmantel und ein Frauenköpferchen im Werte von 6 Talenten und 5000 Drachmen. Wer ihn zurückbringt, erhält dieselbe Summe wie für den obigen. Anzeige auch über diesen bei den Beamten des Strategen zu erstatten." Bis auf die fehlende Angabe der Haarfarbe, die aber bei den in der Regel schwarzhaarigen Orientalen überflüssig erscheint, sind hier also auch noch nach heutigen Begriffen alle Anforderungen eines Steckbriefes erfüllt. Sogar die vorsichtige Abstufung der Belohnung je nach dem Orte, an dem der Sklave etwa entdeckt werden sollte, fehlte nicht.

Eine Frundsbergsfeier hat am Sonntag in Mindelheim (Bayern) stattgefunden. Um ½11 Uhr vormittags setzte sich der prächtige Festzug in Bewegung, in dem der Troß des bekannten Wintzerer-Fähndlerns in München einen Glanzpunkt bildete. Die Festrede bei Enthüllung des Frundsberg-Denkmals hielt Rechtsanwalt Anwander. Oberregierungsrat Frhr. v. Du Prel, der im Auftrag der Staatsregierung und der Kreisregierung von Schwaben und Neuburg dem Feste beiwohnte, gab das Zeichen zur Enthüllung. Nachmittags 5 Uhr passierte der Schützenzug die Hauptstraße und führte zum Festplatz, wo sich alsbald ein lebhaftes Volksfest entwickelte.

Aus dem „Kneißl-Gebiete" wird der „Neuen Bayer. Landeszeitung" berichtet: Bekanntlich war das Dorf Sulzemoos und insbesondere die berüchtigte Schachermühle, die zwischen zwei großen Wäldern lag, der Stützpunkt des Räubers Kneißl und seiner Bande. Nach dem Tode von Kneißls Vater erwarb die Gemeinde Sulzemoos das Anwesen und machte es dem Erdboden gleich. Der Hias ist geköpft, der Bruder Alois im Gefängnis gestorben, und andere Halunken sitzen hinter Schloß und Riegel. Trotzdem können die dortigen Bauern nicht zur Ruhe kommen, es müssen noch Mitglieder jener Bande in Freiheit sein und ihr Unwesen treiben. Das bewesen die seit einigen Jahren in Sulzemoos vorgekommenen großen Brände, die allem Anschein nach gelegt sind. Sieben größere Anwesen wurden eingeäschert. Einmal verbrannten dabei 11 schwere Pferde, 41 Stück schönes Vieh, sowie das ganze Mobiliar, und noch ist die Rache der Bande nicht gestillt. Ein im Frühjahr gefundener Brandbrief drohte, daß das ganze Sulzemoos nen werden müsse. Tatsächlich brach bereits im April nachts im Schmiedeanwesen ein Feuer aus, das jedoch bald gelöscht werden konnte. Am vergangenen Mittwoch versuchten die Mordbrenner, im Anwesen des Bauern Seitz von Bogenried ihre Drohung zu verwirklichen. Auch hier konnte man, da man durch den Brandgeruch aufmerksam wurde, noch rechtzeitig des Feuers Herr werden.

Fromme Toren. Aus Lissabon wird der „Voss. Ztg." unter dem 24. Juli geschrieben: Wer heute gegen 4 Uhr nachmittags durch die Straßen Lissabons wanderte, der konnte auf dem „Largo de Calhariz" das wunderbarste aller Schauspiele sehen und anbeten, nichts weniger als die „Himmelfahrt der Seele Papst Leo XIII." Warum sie den Umweg über Portugal gewählt hatte, wußte allerdings niemand zu erklären, aber darum kümmerten sich die frommen Leute gar nicht, die dort knieten und beteten und unverwandt zum Himmel hinaufstarrten. Und wirklich dort am westlichen Horizont in der Nähe der Sonne konnte man trotz des Tageslichts einen blinkenden Stern wahrnehmen. Eine alte Frau behauptete, daß es die Seele des toten Papstes sei, und das unwissende Volk glaubte ihr aufs Wort und sank auf die Knie. Vergeblich erklärten die Zeitungen später, daß jener Stern keineswegs der Papst, sondern der Abendstern Venus gewesen sei, der ausnahmsweise der klaren, durchsichtigen Luft wegen noch vor Sonnenuntergang sichtbar geworden sei, das einfache Volk glaubte den Zeitungen nicht und schwört aufs Wunder. — Die „Voss. Ztg." fügt der Meldung hinzu: So wird denn Portugal mit den Jahren vielleicht um eine fromme Legende reicher sein, die Kirche wird sie vielleicht auf heißen, und wir werden wissen, daß Leo XIII. via Portugal, ohne durchs Fegefeuer zu gehen, direkt gen Himmel gefahren ist.

Eine ganze Reihe schwerer Automobil-Unfälle hat der letzte Sonntag in Frankreich gebracht. Bei einem Rennen mit Motorfahrrädern in Toulouse wurde ein gewisser Chalons gegen einen Baum geschleudert und auf der Stelle getötet. In Le Mans überfuhr der Motorwagen des Grafen Du Luart eine 35jährige Frau, die mit dem Schädel auf den Trottoirrand auffiel und sofortigen Tod fand. In Royat kam auf die gleiche Weise der Stadtrat und Schlossermeister Chossegros um. Der Maire dieses Badeortes hat daraufhin angeordnet, daß die Motorwagen beim Passieren von Straßen der Stadt die Schnelligkeit eines Fußgängers nicht überschreiten dürfen.

Die aus dem Kaiserpalast zu Peking gestohlenen berühmten Jade-Reliquien, auf denen Urkunden der seit Jahrhunderten verstorbenen Kaiser des chinesischen Reiches eingraviert sind, wurden seinerzeit nach San Francisco gebracht und dort verkauft. Diese Jade-Schätze, im ganzen elf Tafeln, sind jetzt zum großen Teil für rund 85,000 M. an den Londoner Kuriositätenhändler Christie gelangt und damit für das chinesische Kaiserhaus unwiederbringlich verloren. Eigentümer der elf Tafeln war ein Angestellter der Pacific Oriental Trading Company, namens Frederick Weizenberg zu San Francisco, Duncanstr. 108; derselbe will die gestohlenen Reliquien seinerzeit in den britischen und amerikanischen Lagern in der „Verbotenen Stadt" im „Auktionswege" regelrecht erstanden haben. Nach seiner Angabe habe ihm der chinesische Konsul King 1000 Dollars für die Tafeln geboten und ihm später mitgeteilt, daß der chinesische Gesandte sie für gefälscht erklärt habe. „Ich kehrte mich an dies Urteil nicht," bemerkt Weizenberg weiter, „denn ich erkannte die Absicht und war meiner Sache zu gewiß." Acht Tafeln habe er dann für einen angemessenen Preis nach England verkauft, über die Person des Käufers aber Schweigen gelobt. Drei der Jaden besitzt er noch. „Niemand kann mir dieselben streitig machen; sie sind mein Eigentum, und als ich sie hierher brachte, habe ich den mir abverlangten Zoll von 265 Dollars darauf gezahlt."

Gegen . . .

Mondamin-Milch-Flammeris
mit gekochtem Obst

ist im Sommer schwer anzukämpfen.

Man versuche solche schmackhaften Flammeris mit frisch gekochtem Obst je nach der Jahreszeit, Kirschen, Aepfel, Pflaumen, Fallobst 2c.

Solche Mondamin-Milch-Flammeris sind bekömmliche, nahrhafte Speisen und erhöhen den Wert des Obstes. Eine Anleitung erprobter Rezepte bieten Brown & Polson, Berlin C. 2, im „B"-Kochbüchlein gratis und franko an, man schreibe sofort darum.

Mondamin

(gesetzlich geschützt)
in Paketen à 60, 30, 15 Pfg. überall erhältlich.

Bekanntmachung.

Im nordöstlichen Stadtgebiet wird die **Anlage eines neuen Friedhofes** beabsichtigt und ist hierzu eine zusammenhängende, an einem geeigneten Zufahrtswege belegene Ackerfläche von 50 bis 60 Morgen erforderlich.

Reflektanten werden ersucht, ihre Angebote **bis zum 10. August d. Js., mittags 12 Uhr**, im Stadtsekretariat, Zimmer Nr. 30, einzureichen.

An der Offerte ist neben der Preisforderung noch anzugeben: die örtliche Lage und Feldbenennung, der Flächeninhalt, sowie die Nummer des Ackers nach der Separationskarte und etwaige Lasten.

Halle a. S., den 6. Juli 1903.

Der Magistrat.
v. Holly.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Otto Richter** — Inhabers der eingetragenen Firma: **C. Otto Richter** — in Halle a. S., Blücherstraße Nr. 15, wird heute am **28. Juli 1903, nachmittags 12¼ Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann **Friedrich Carow** in Halle a. S., Wilhelmstraße Nr. 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **2. September 1903** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den **24. August 1903, vormitt. 10 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den **16. September 1903, vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte, Kleine Steinstraße Nr. 7, II, Zimmer Nr. 31, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **19. August 1903** Anzeige zu machen.

Halle a. S., den 28. Juli 1903.

Königl. Amtsgericht, Abteilung 7.

Veröffentlicht:
Halle a. S., den 28. Juli 1903.
Grothe, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts Abteilung 7.

Verdingung von 245 200 kg Leinöl in 3 Losen, 30 100 kg franz. Terpentinöl u. 22 200 kg gewöhnlichem Terpentinöl in je 2 Losen für die Direktionsbezirke Berlin, Magdeburg, Halle a/S., Stettin, Bromberg u. Königsberg i/Pr.

Angebote sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 28 August 1903, vormittags 11 Uhr an das **Rechnungsbureau in Berlin W. 35**, Schöneberger Ufer 1—4. Proben an die im Angebotbogen genannten Werkstätten bis zum 12 August d. J. einzureichen. Angebotbogen und Bedingungen können im **Centralbureau** daselbst Zimmer 420 eingesehen, auch von dort gegen **post- und bestellgeldfreie Einsendung** von 0,50 M **bar** (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Zuschlagsfrist bis 23 September 1903

Berlin, den 27. Juli 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Die Bahnhofswirtschaft in **Friedrichroda** mit Reinhardtsbrunn mit Wohnung im ehemaligen Empfangsgebäude Friedrichroda soll vom 1. Oktober 1903 ab anderweit verpachtet werden. Bedingungsgemäß abgefaßte Angebote sind verkorkt und versiegelt mit der Aufschrift: **„Angebot auf Pachtung der Bahnhofswirtschaft zu Friedrichroda/Reinhardtsbrunn"** bis zum Eröffnungstermin **(15. August 1903, vorm. 11 Uhr)** in unserem Verwaltungsgebäude an unser Rechnungsbureau einzureichen. Die freie Auswahl unter sämtlichen Bietern wird ausdrücklich vorbehalten.

Pachtbedingungen können gegen portofreie, bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. (nicht in Briefmarken) von dem Vorstand unseres Centralbureaus hierselbst bezogen werden.

Erfurt, den 21. Juli 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Teilhaberschaft
und Geschäftsverkauf vermittelt
Dr. Luss, Mannheim.

Gasthofs-Verkauf.

Beabsichtige meinen gutgeh. **Gasthof mit Ausspann**, gr. Saal, 4 Gast- u. 1 Vereinszimmer, gr. Garten mit Veranda u. Kegelbahn veränderungshalber zu verkaufen. Bierumsatz 350 hl sowie großer Umsatz in anderen Getränken 2c. Anzahlung 19.000 Mk. Off. unter **U. o. 348 an Rudolf Mosse, Halle S.**

Hausverkauf.

Erbteilungshs. soll das den **Thurmschen Erben** gehörige, in Wörlitz, Markt Nr. 6, in nächster Nähe des schönen herzoglichen Parkes belegene **Wohnhaus mit Nebengebäuden u. Garten**, im neuesten Stil erbaut und sehr bequem eingerichtet, unter äußerst günstigen Bedingungen verkauft werden. — Besichtigung jederzeit gestattet. Nähere Auskunft erteilen **Rudolph Allner** und **Carl Schapitz** in Oranienbaum.

Wunderbar günstig gelegenes Dampfmühlen-Grundstück, 300 Ztr. Leistung, mit Gleisanlage, **bill. zu verk.** Reflektanten mit disponiblem Vermögen von 50.000 M wollen ihre Offerten unter U. a. 167 bei **Rudolf Mosse**, Halle a/S. niederlegen.

Zwecks Auseinandersetzung ist ein Grundstück in der Bernburgerstraße, enthaltend Laden und 3 Wohnungen, auch ein Grundstück in der Lindenstraße, enthaltend 8 Wohnungen, unter günstigen Bedingungen bei geringer Anzahlung sof. durch uns zu verk. Knoch & Kallmeyer.

Ein in Bernburg a. S. in besserer Gegend und sehr ruhiger Lage belegenes, **gut eingerichtetes, in gutem baulichen Zustande befindliches herrschftl. Wohnhaus** mit großem gut gepflegtem Garten und heizbarer Veranda, ist unter günstigen Beding. **preiswert zu verkaufen. Bernburg ist Garnisonstadt, hat reizende Umgeb., Soldat, Theater und 2 Gymnasien.** Gefl. Offerten unter **W. 44 Rud. Mosse, Berlin SW.**

Grundstücks-Verkauf.

Das gutgelegene Grundstück **Grünstraße 5/6**, ca. 1000 qm groß, **für klinische Anstalten, Schulen, Pensionat, Bureauzwecke** u. dgl. vorzüglich geeignet, soll unter **äußerst günstigen Bedingungen sofort** verkauft werden. **Ernstliche** Reflektanten erhalten nähere Auskunft durch

Richard Wiedero, Halle a. S., Sternstr. 2.

Zwei Villen, Einfamilienhäuser, von je 8 Zimmern, in der **Friedenstraße**, mit Aussicht nach Wittekind und Reilsberg, die nicht verbaut werden kann, außerdem Villenbaustellen in der Friedenstr. und auf dem Adjakatenweg, sind zu verkaufen. Näh. **Albrechtstr. 43, I. b Th. Lehmann & G. Wolff**, Baumstr.

Fabrik-Räume

200—300 □ Meter (auch mehr) zu mieten gesucht, späterer Kauf des Grundstückes erwünscht. Gefl. Offerten erbeten unter T. 204 an die Expedition d. Ztg.

Laden, 100 qm, 2 Schaufenster, mit gebogenen Spiegelscheiben, große Nebenräume, allerbeste Geschäftslage, Neubau Mitte Große Ulrichstraße, event. mit 1 Etage, 1. Juli 1904 oder früher zu vermieten. **Näheres bei Rudolf Mosse, Halle a. S.**

Schöner Laden mit Ladenstube für besseres Barbier- und Friseurgeschäft, Woll-, Weiß- und Papierwaren 1. Oktober zu vermieten Neubau Mansfelder- und Robert Franzstr.-Ecke.

Eisenach. Achtung! Eisenach.

Im Doppel-Neubau **Marienstraße** — verkehrreichste Straße Eisenachs — sind per 1. April 1904

2 Läden (mit Souterrain-Läden), 8 m lang, 6 m tief,

nebst anschließender **Wohnung** (8 Piecen) zu **vermieten**. Man wende sich betreffs Verwirklichung event. eigener Wünsche schon jetzt an die Bauleitung. **Architekt Robert Krämer, Eisenach.**

Henriettenstraße 1
mit Garten an der Straße preiswert bei mäßiger Anzahlung zu verkaufen. Näheres **Mühlweg 44.**

375,000 Mk.
unkündb. Familiengelder sollen
à 3½ %
auf Acker, **auch zweite Stelle, ausgeliehen** werden. Off. nur von Selbstleihenden u. **A. Z. 5** postlagernd **Dessau.**

Hypotheken-Kapital
in kleineren u. größeren Posten habe ich unter günst. Bedingungen **auszuleihen**
C. Drebinger, Halle a. S., Bureaustraße 50,
gerichtl. beeid. Taxator.

100,000 Mark
im Ganzen oder Einzelnen auf gute Acker- oder Hausbypothek sind **auszuleihen**. Off. nur von Selbstleihenden unter B. p. 349 an **Rud. Mosse, Halle.**

50,000 Mark mündelsicher zum 1. Oktober auf Hypotheken auszuleihen durch Rechtsanwalt **Dr Alander in Halle a. S.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19030729040/fragment/page=0001

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-S. S. 481, bes § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 169) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Wahlverlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwahlberlitte (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern — welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirkes in Preußen zu entrichten sind, werden nur auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einsprucksfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Fall, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzurechnen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einsprucksfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste fort nach Ablauf der Einsprucksfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

(A) Nach Auflegung des nachfolgenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gilt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerzahlen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungslisten verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen sind die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung gelten die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbereitigung möglichst günstigen, von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler werden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in der ersichten Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 u. 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die gegebenen Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den in § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 15 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Ausschwahl der Personen zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich verteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 8 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigen Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, anzuordnen zu lassen.

§ 22 Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, übrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar lädt die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§ 27. Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den von jedem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§ 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleich viel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleich viel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§ 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§ 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§ 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheftet, eingereicht, und hierwächt dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33. Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

Berlin, den 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Vorstehendes Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Anlagen A und B zum Reglement in Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 18. Juli 1903 abgedruckt sind.

Halle a/S., den 22. Juli 1903.

Der Magistrat.
Stande.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19030729040/fragment/page=0002